

Hauptamt und Stadtmarketing 09.6

Frage für die Fragestunde in der Plenarsitzung am 04.03.2021 Fragesteller Stadtv. Dr. Kößler – CDU –

Frage Nr.: 3211

Der Ponyhof Auf der Schloßhecke in Ginnheim sucht dringend ein neues Grundstück, da das Gelände für die Auslagerung der Diesterwegschule benötigt wird. Der beliebte kleine Ponyhof hat sich über viele Jahre zu einem sozialen Projekt entwickelt, das Kindern und Jugendlichen zugute kommt und erhalten werden muss. Ein ideales Ersatzgrundstück in Preungesheim ist verfügbar, jedoch hat die Bauaufsicht die Voranfrage der zwei Betreiberinnen mit einem knappen Satz abgelehnt. Dabei lässt § 35 BauGB durchaus Spielraum.

Ich frage den Magistrat:

Sieht der Magistrat nach sorgfältiger Prüfung nicht doch die Möglichkeit, hier den Weg zu einem Ersatzgelände zu ebnen?

Antwort:

Im Rahmen der allgemeinen Bauberatung wurden umfangreiche Baumaßnahmen für das Flurstück 54/1, Flur 4, Gemarkung Preungesheim Bezirk 47 (509) angefragt. Dieses Grundstück befindet sich in der Zone II des Landschaftsschutzgebiets ‚Grüngürtel und Grünzüge in der Stadt Frankfurt am Main‘. In diesem Bereich sind neben der Prüfung der Zulässigkeit der Bauvorhaben nach § 35 BauGB durch die Bauaufsicht jegliche Bauvorhaben sowie die Errichtung von Einfriedungen durch die Untere Naturschutzbehörde (UNB) zu genehmigen.

Das Amt für Bau und Immobilien (ABI) versucht seit der notwendigen Kündigung des bisherigen Pachtverhältnisses, die Suche der Betreiber des Ponyhofs nach einem Ausweichstandort zu unterstützen. Allerdings sind kommunale Flächen regelmäßig bereits anderweitig vergeben bzw. verpachtet, sodass für die Verlagerung zunächst die bestehenden Nutzungsverhältnisse zu kündigen wären. Hier ist jeweils die Interessenlage der bisherigen Pächter und des Ponyhofs abzuwägen. Unter der Voraussetzung, dass die Untere Naturschutzbehörde der angefragten Nutzung durch den Ponyhof unter diesen Bedingungen zustimmen würde, kann die Bauaufsicht eine Genehmigung nach § 35 BauGB ggfs. in Aussicht stellen. Vorstellbar erscheint dies allerdings nur, sofern auf die im Rahmen der Bauberatung genannten umfangreichen Baumaßnahmen mindestens teilweise verzichtet wird.

(Schneider)